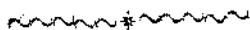


und Handlung vollständig an unparteiliche Rechtsgelehrte um gebührende Rechtserholung abgeschickt werden sollen, was darauf in Recht einkommt, das sol durch Uns geschehene Eröffnung in des Amts-anklägern, des Beschuldigten und Angeklagten, samt dessen Defenso- ren Gegenwart gerichtlich abgelesen, und nach Befindung vollstreckt werden.

§. 17. Da aber die peinlich angeklagte, böse Thathandlung der Angeklagte selbst gerichtlich bekennete, dabei gerichtlich verharrte, und die That sich also in der Wahrheit befände, so sol der Angeklagte nach der Sachen und der Thathandlung Beschaffenheit mit gebühlicher Strafe belegt und gestraft werden.

§. 18. Benebst Observirung und Haltung dieser Unserer peinlichen Proceß-Ordnung wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß Kayser Carl des fünften und des Reichs peinliche Ordnung in Unsern peinlichen Gerichten, so viel möglich, und die in Unserer Graf- und Herrschaft peinlich vorkommende Sachen nach deren Umständen und Beschaffenheit erfordern und vordrthen, treuflässig mit in Acht genommen, observirt und gehalten werden sol. Zu Urkund haben Wir dies mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Ringsecret beglaubiget. Geschehen auf Unserm Haus Brake am 20ten Junii 1600.

(L.S.) Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c.



Num. VII.

Consistorial-Ordnung von 1600.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. thun hiermit kund: Nachdem Wir Uns aus gutem wohlbedachtem Gemüthe und aus guten beweglichen Ursachen vorgenommen, eine Visitations-Ordnung der Kirchen Unser Graf- und Herrschaft, und Consistorium, auch eine kurze summarische Proceß-Ordnung, wie die Ehe-sachen in Unser Graf- und Herrschaft zu schleuniger Ausfüh- und Erörterung gebracht werden mögen, zu verordnen, weilen Wir in Unserer Regierung vermerket, daß die Parteien an gebühlicher Ausfüh- und Erörterung ihrer streitigen Ehesache, zu ihrem Beschwer und Schaden, durch langwierige und verdriesliche Termine, Proceße und Disputationes, auf etliche Jahre sind aufgehalten worden, so haben Wir nachfolgende kurze Ordnung begreifen und einstellen lassen.

§. 1. Damit dann die Lehre göttliches Wortes nach dem rechten Verstand der prophetischen und apostolischen Schrift, in Unser Graf- und Herrschaft, mit Irrthümern unverfälscht geführet und getrieben, dazu die Diener bei den Kirchen und Unterthanen, in einem christlichen, ehrbaren Wesen, Leben und Execution ihrem Beruf und befohlenen Amtungen nach erhalten, und der Unehrbarkeit und La- stern, so viel möglich, gewehret werde, so wollen und ordnen Wir, daß der Kirchen Unser Graf- und Herrschaft drei Superintendentes, die da gelehrte, gottesfürchtige Männer, die Gottes Wortes, rechter

prophetischer und apostolischer Religion wahre Bekenner, dazu ihre gute Testimonia und Zeugnis beide der Lehre und Lebens bei der Kirche und männiglich haben, damit sie mit der Wahrheit von den Lasterern nicht getadelt, sondern desto beständiger ihr Amt verrichten mögen, hinfort seyn und gehalten werden sollen, deren einer in Unserer Stadt Detmold, der andre in Unserer Stadt Lemgo, und der dritte bei Unserer Hofhaltung sich verhalten sol.

§. 2. Und wollen zwischen denselben die Visitation der Kirchen in Unserer Graf- und Herrschaft folgender Gestalt abtheilen, daß nemlich dem Superintendenten, so sich zu Detmold verhält, oder verhalten wird, alle Kirchen des Amtes Detmold, Falkenberg, Lipperode und Horn; dem Superintendenten, so sich zu Lemgo verhält oder verhalten wird, das Amt Varenholz und Sternberg; und dem Superintendenten bei Unserem Hof das Amt Brake, Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg, samt allen darin gehörigen Kirchen die jährlichen Visitationes anvertrauet und befohlen seyn sollen, und das in folgender Ordnung, daß der Superintendent, so sich zu Detmold verhält, seines Theils in den ersten vier Monaten eines jeden Jahrs alle die Kirchen des Amtes Detmold, Falkenberg, Lipperode und Horn; der Superintendent aber, so sich in Lemgo verhält oder verhalten wird, in denen nächstfolgenden vier Monaten eines jeden Jahrs alle Kirchen der Amter Varenholz und Sternberg; der dritte aber, so bei Unserem Hof zu Brake, die Kirchen in selbigem Amte, wie in den Aemtern Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg in den letzten vier Monaten ordentlich nach einander mit treuem Fleiße bei ihren Eidesspflichten unparteilich und ohne Affection, wie das einem gottesfürchtigen, redlichen und frommen Kirchensvisitatorn zum Ehren wohl anstehet und gebühret, visitiren sollen.

§. 3. Wollen auch denselbigen hiemit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß ein jeder jährliches und ohnfehlbar alle, die einem jeden Superintendenten anbefohlene Kirchen in seiner Ordnung, wie jetzt gemeldet, mit treuem Fleiße der Gebühr visitire, also daß der

Su-

Superintendent, der sich in Unserer Stadt Detmold aufhält, oder verhalten wird, in den ersten vier Monaten eines jeden Jahrs über alle Kirchen Unserer Aemter Detmold, Falkenberg, Lipperode und Horn gethane und gehaltene Visitationes, jeden Jahrs Montags nach der heiligen Dreifaltigkeit; der Superintendent aber, so sich in Lemgo verhält oder verhalten wird, in den andern vier Monaten eines jeden Jahrs, seine über alle Kirchen des Amtes Varenholz und Sternberg gehaltene Visitationes den 18 August; und der Superintendent bei Unserem Hofe in den letzten vier Monaten eines jeden Jahrs, seine über die Kirchen Unserer Aemter Brake, Blomberg, Schwalenberg und Aldenburg gethane und gehaltene Visitationes den 17 November, so ferne die obgesetzten Tage keine Feiertage seyn, sonst die folgenden Tage, Unserem Consistorio oder Kirchenrathe, (so jedes Jahrs zu den jetzternanten Tagen, mit auch den 14 Februar an Unserer gewöhnlichen Hofhaltung jährlich vier mal gehalten werden sol, denen Wir auch jedes mal selbst in Person, oder Unserer Eöhne einer, welchen Wir an Unsrer Statt verordnen werden, woll und soll präsidiren, wie davon hernacher verordnet ist,) ein jeder in seiner Ordnung, wie obgesetzt, seine treusleißige und unparteiliche und beständige Visitationes schriftlich vorbringen können und sollen.

§. 4. Damit aber Unserer Graf- und Herrschaft Kirchen verordnete Superintendentes mit der anbefohlenen Visitationsfache in Unserem Namen und an Unsrer Stat desto glaubiger und beständiger verfahren mögen, so wollen Wir auf die Visitationsfache einem jeden Superintendenten unter Unserer Hand Zeichnis und Pertschaft, Unserem offenen General-Gewaltsbrief geben und mittheilen, denselben, so nöthig, in Visitationen vorzulegen und vorlesen zu lassen, welcher Unser Brief desfalls, so lange sie das Superintendentenamnt verwalten, dauern und bei Kräften seyn und verbleiben sol.

§. 5. Damit auch Unsere Superintendenten die ihnen befohlene Visitation desto richtiger verrichten mögen, so wollen und verordnen Wir Kraft dieses, daß die Superintendenten Macht haben sollen,

ent-

entweder den Pastoribus, Caplanen, Kirchendienern, Dechen, Tempelweirern und Provisoren den Visitationstag zuzuschreiben, welcher, des Superintendenten zu Dermold Ausschreiben; Unsere Beamte daselbst, des in Lemgo verordneten Superintendenten Ausschreiben aber Unsere Beamten zu Brake an gebührende Orter verschaffen sollen, oder den Beamten oder Bdgren eines jeden Orts, da Unsere Superintendenten mit der Visitation zu verfahren vorhabens seyn, den Visitationstag zuzuschreiben und von ihnen zu begehren, den Pastoren, Capelanen, Küstern, Dechen, Tempelweirern und andern dazu gehörigen den Visitationstag anzukündigen, wie dann auch Unsere Beamten, Bdgte und Diener demselben darauf also bei willkürlicher Strafe nachzukommen schuldig seyn sollen.

§. 6. Wollen und verordnen auch dabeneben Kraft dieses, daß Unsere Beamten und Bdgte Unsern Superintendenten in den durch Uns ihnen anbefohlenen Visitationen zu deren gebührlischen Verrichtung, nach eines jeden Orts Gelegenheit, nicht allein nothdürftigen Unterhalt verschaffen, sondern auch sonst auf ihr Begehren behülflich seyn sollen, damit sie in ihren Visitationsverrichtungen nicht verhindert werden mögen.

§. 7. Artikel, worauf unsere Superintendenten die ihnen anbefohlene Visitationes vornemlich richten sollen:

- 1) Erstlich sol ein jedweder Superintendent einen jedweden Pfarrherrn, Prediger oder Capelan eines jeden Orts der Kirchen Unser Graf- und Herrschaft in Abwesenheit des andern ansprechen, ihn mit treuem Fleiße zu fragen, ob er des heiligen Christlichen Glaubens vornemste Artikel, vermöge prophetischer und apostolischer Schrift, auch Augsbürgischer Confession, seinen anbefohlenen Kirchen vortrage?
- 2) Ob er auch zu rechter Zeit predige, und die Sacramente reiche, und seines Amtes treufließig warte, auf die Predigt fleißig studiere, damit er zu rechter Zeit desto besser und beständiger predigen und lehren möge?

3) Ob

- 3) Ob auch der Jugend der Catechismus, so viel möglich, gelehret werde?
- 4) Ob er auch die franke und sterbende Leute tröste, auch die Leichpredigten und andere Christliche Gesänge bei der Begräbnis halte?
- 5) Ob auch zwischen den Kirchendienern Einigkeit sey oder nicht? Da zwischen ihnen Uneinigkeit befunden würde, dieselben sollen die Superintendenten, so viel möglich, umständlich aufschreiben.
- 6) Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarre Pfarrkinder habe, die mit Ehebruch, Unzucht, Wucher und andern ärgerlichen und verdächtigen Leben berüchtigt seyn?
- 7) Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand berüchtigt, der da Zauberei, Wahrsagens, Wickens, Segensprechens berüchtigt sey, und derselben Laster gebrauche?
- 8) Mit was Fleiße oder Unfleiße die Gemeinde die Predigt besuchen und des HErrn Nachtmal gebrauchen?
- 9) Ob Personen bei der ihm anbefohlenen Kirche seyn, die seine Predigt oder des HErrn Nachtmal nicht besuchen, oder wie einem Christen gebühret, sich nicht verhalten?
- 10) Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern wegen Fluchens bei Leiden, Wunden und Sacrament Christi und anderer Gotteslästerungen berüchtigt sey, und gebrauche?
- 11) Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern sey, die da muthwillig und ungehorsam seyn, den Predigern oder Kirchendienern dräuen und schmähen, und sonst sich gegen dieselben ungebührlich verhalten?
- 12) Ob auch unter seinen Pfarrkindern Eheleute seyn, die da mit einander in ärgerlicher Uneinigkeit, oder sonst ärgerlich verdächtig leben, oder von einander gelaufen seyn?

Et

13) Ob

- 13) Ob auch unter seinen Pfarrkindern Kinder seyn, die ihren Aeltern beschwerlich seyn, auch dieselbige ungebührlich halten, oder auch schlagen, beleidigen und beschweren?
- 14) Wie die Schule, wo derofelben seyn, bestellet und registret werden, ob auch die Jugend von den Schulmeistern treuffleißig instruiert und versehen werde?
- 15) Ob auch jemand der Kirchen Acker, Wiesen, Gärten, Zinse und andere Güter, zu der Kirchen gehörig, entzogen habe?
- 16) Ob auch jemand da sey, so dem Prediger, Kirchendienern, Dechen, Tempelkern, Vorstehern oder Provisoren der Kirchen jährlich nicht bezahlen wolle, was er der Kirchen und den Dienern schuldig?
- 17) Ob auch die Kirchengüter verbeutet oder verändert worden, oder werden?
- 18) Ob auch der Kirchen Gebäude und des Predigers Behausung in ziemlichem Wohlstande und wesentlichem Gebau gehalten werde?
- 19) Ob auch Unsere Beamten, Vbdgte und Diener selbst die Predigt hören, des Herrn Nachmal gebrauchen und sonst sich verhalten, als Christen gebühret?

§. 8. Und sol ein jeder Prediger Unserer Graf. und Herrschaft schuldig seyn, bei willkürlicher Strafe auf obgesetzte Punkte sämtlich, keinen ausbeshieden, Unserm Superintendenten bei seinem christlichen Gewissen die Wahrheit und seine Wissenschaft auszusagen und nicht verschweigen:

1) Ob die Kirchendiener sich mit der Lehre, Reichung der Sacramenten und sonst treuffleißig zu ihrem Amte verhalten, zu rechter Zeit singen und predigen?

2) Ob

- 2) Ob auch die Kirchendiener den Catechismus oder Kinderfragen fleißig in den Kirchen treiben?
- 3) Ob sie auch die Kranke und sterbende Leute mit Fleiße besuchen und trösten?
- 4) Ob sie auch fleißige Leichpredigt und christliche Gesänge bei der Begräbnis thun und gebrauchen?
- 5) Was die Prediger und Kirchendiener für einen Wandel führen, ob sie zänklich und Säufer seyn, die Krüge viel besuchen, auf die Predigt nicht studiren, und auch ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht anhalten?
- 6) Ob zwischen den Kirchendienern Friede und Einigkeit sey, oder nicht?
- 7) Ob die Kirchendiener auch christlich, ehrbarlich und unsträflich leben und wandeln?
- 8) Ob sie auch mit wunderlichen Handeln umgehen?
- 9) Ob sie auch mit bösen Thaten und ärgerlichem Leben, Ehebruch und Unzucht berüchtiget seyn?
- 10) Ob auch der Kirchendiener Weiber und Kinder einen züchtigen, ehrlichen christlichen Wandel führen?
- 11) Ob auch jemand den Kirchendienern jährlich nicht bezahle, oder nicht bezahlen wolle, was er schuldig sey?
- 12) Ob auch die Kirchengüter verbeutet, oder sonst verändert worden, oder werden? Denn das wollen Wir hiemit verboten haben, es geschehe denn mit Unserm Vorwissen und Guldinken, damit die Kirchengüter nicht geschmälert, sondern so viel möglich gebessert werden mögen.

12

13) Ob

- 13) Ob auch die Kirchengebäude und des Predigers Behausung in ziemlichem Wohlstande, und wesentlichem Gebau erhalten werden?
- 14) Ob auch die Prediger die zur Kirchen gehdrige Güter, Aecker, Gärten, Wiesen, Meute und Zinse im wesentlichen ihrem Bau und Besserung und unabgänglich erhalten?
- 15) Ob auch die Prediger und Küster sich der Schreiberei, Supplicationstellens, des Notariatamts, oder sonst weltlicher Aemter oder wucherlicher Contracten gebrauchen? Denn deren sollen sich die Prediger und Küster Unserer Graf- und Herrschaft bei wüthlicher Strafe enthalten, und ihres anbefohlenen Amts warten.

§. 9. Wir wollen und ordnen demnach Kraft dieses, daß ein jeder Unserer Superintendenten alle dasjenige, was ihnen auf obgesetzte Punkte, oder sonst in ihren ihnen anbefohlenen Visitationen jedesmal vorkommt, treuſeifrig ohne Affection, und unparteilich aufschreiben, und daß ein jeder Superintendent dasselbe in seiner Ordnung, wie obstehet, mit allen Umständen und wahrem Grunde jedes Jahrs Unserm ordinario Consistorio, darin Wir, geliebt es Gott, selbst wollen, oder in Unserer Abwesenheit Unserer Söhne, einer jedesmal, sol präsidiren, mit ihrem, der Superintendenten Rathe und Gutdünken, schriftlich vorbringe. Da sich aber dergleichen Sachen begeben würden, die nicht wohl Verzug leiden mögen, die sollen Uns Unsere Superintendenten, auch Unsere Beamten, so bald immer möglich, kund thun, damit darauf die Nothdurft verschaffet werden möge.

§. 10. Auf daß aber Unserer Superintendenten jährliche Visitationes desto beständiger bedacht, erwogen und ihre ordentliche und gebührliche Verrichtungen, auch darauf die gebührende Execution, so viel ernstlicher bekommen mögen, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses vor Uns und Unsere Erben, daß jedes Jahrs an Unſre gewöhnliche Hofhaltung vier mal im Jahr ein Consistorium oder Kirchenrath,

als

als das erste den 14 Januar, das andere des Montags nach der heiligen Dreifaltigkeit, das dritte den 18 August, und das vierte den 17 November oder deren folgende Tage gehalten werden sol, welchem Consistorio der in Detmold, Lemgo und bei Unserer Hofhaltung weseude Superintendenten, daneben zwei Unserer gelahrten Rätthe, auch die zween zu den Ehe-Processsachen verordnete Commissarii, davon hernacher Verordnung befindlich, einer aus Unserer Ritterschaft, ein Bürgermeister aus Lemgo und ein Bürgermeister aus Horn jedesmal beiwohnen und adjungiret werden sollen, und sollen dieselbe, ehe und bevor sie dazu verordnet werden, mutatis mutandis den in Unserer publicirten und durch Kayserliche Majestät gnädigst confirmirten Hofgerichtsordnung im dritten Titul befindlichen Weißiger-Eid schwören und zu halten schuldig seyn.

§. 11. Wir ordnen und wollen, daß dieselbige die durch Unsere Superintendenten vorgebrachte Visitationsſache mit treuem Fleiße am ersten Tage eines jeden gedachten ordinarii Consistorii anhören, für die Hand nehmen und darauf alle sämtlich von den Superintendenten in Detmold, Lemgo und dem, so sich bei Unserer Hofhaltung verhält, anzurechnen, und so fort, darin ihrem besten Verstande, christlicher Lehre, Zucht, Ehrbarkeit und Willigkeit gemäß notiren und bedenken sollen, wie den Mängeln allen und jeden (da deren Unſren Superintendenten aus den Visitationen vorgebracht) begegnet und dieselben abgeschaffet, und nach Gelegenheit gestraft werden mögen.

§. 12. Da aber an dem ersten Tage Unſers ordinarii Consistorii Unsere Superintendenten keine Visitationsſache oder Mangel, darüber im Consistorio zu deliberiren und zu urtheilen vorzubringen hätten, so sol auch an demselben Tage über die geschlossene Ehesachen referiret, votiret und die Bescheide darüber begriffen und protocolliret werden.

§. 13. Hierneben wollen und befehlen Wir ernstlich, was in Unserm Consistorio vorgebracht, berathschlaget, bedacht und bewogen wird, daß solches im Rath und geheim verschwiegen gehalten, und von keiner Person erbsnet, sondern die Publication allein in Unserm Namen und nicht privatim geschehen sol.

§. 14. Was Unserer Küchen-diener Fehl, Mängel und strafwürdige Excesse belanget, die wollen Wir nach Recht und Schluß Unseres Consistorii, nach der Sachen Wichtigkeit und Gestalt der Ueberfahung, dagegen vornehmen und verhegen, was billig und Recht ist.

§. 15. Wir wollen Uns Kraft dieses vor Uns und Unsere Erben jederzeit Unserm ordinario Consistorio, so wohl in den Visitationen als Ehesachen, nach Unserm Gefallen, Willen und Unserer guten Gelegenheit in der Person selbst, oder Unsere Söhne, oder derer einer beyzuwohnen, gänzlich vorbehalten haben; da aber Wir, wie auch dieselbe, davon verhindert, oder nicht binnen Landes seyn werden, sollen nichts desto weniger die Consistoria, wie obgesaget, zu obernanten Zeiten unfehlbar gehalten werden, und sollen in Gegenwart Unseres Landdrosten, der alsdenn in Unserer Stat präsidiren sol, Unsere dazu verordnete Consistoriales darin nach Befindung in des Consistorii Namen erkennen und verhängen, was recht und billig seyn wird, darüber Wir zu halten gemeynet sind.

§. 16. Damit aber die zu solchem Unserm Consistorio verordnete und beeidigte Personen ihrem Amte in votando, consulendo und judicando, so viel debesser vorseyn, auch desto weniger getadelt und verdacht seyn mögen, so sollen dieselben der eidlichen Pflicht, damit sie sonst Uns zugethan seyn, so viel die Consistorial- und Ehesachen belanget, hiermit erlassen seyn.

§. 17. Wir ordnen auch Kraft dieses, daß zu den Consistorial- und Ehesachen ein besonderer Secretarius verordnet und gehalten werden sol, welcher Secretarius mutatis mutandis den in Unserer
durch

durch Kaiserliche Majestät confirmirten Hofgerichts-Ordnung, im ersten Theil im 7 Titul befindlichen Secretarien Eid schweren und halten sol; und sol der Secretarius Unseres Consistorii bei den Consistorial- und Ehesachen jedesmal selbst zugegen seyn; und den Ehesachen gebührlich auswarten; und sol in Rath alle Supplicationes, Bericht und vorkommende Schriften lesen, die vota fleißig bemerken und annotiren, auch auf endlichen Beschluß des Consistorii die Decreta der Ordnung nach staniren, und treu fleißig in ein ordentlich Protocol schreiben, was auch für Concepte zu machen, dieselbe fleißig zu concipiren, dieselbe den Verordneten ablesen und auf die Approbation fleißig daran seyn; damit solche Concepte rein abgeschrieben, die Decreta gefertigt, und was sonst zu schreiben, der Gebühr verrichtet werde, damit die Supplicanten und Parteien abgefertiget, und die Befehlige, Citation und andere Nothdurft weggeschicket und mitgetheilet werden mögen.

§. 18. Der Secretarius sol auch alle Schriften, der Superintendenten Relationes und was darauf verabschiedet, auch die Acta und Handlungen ordentlich registriren, und jedesmal ein jedes ordentlich an ihre gebührende Orter legen und verwahren, auch keine Schriften, Geschäfte, Acta, Handlungen, oder auch andere ehrhafte Sachen, jemand Fremden, dem solches nicht gebühret oder zustünde, außer seiner Hand und Verwahrung ohne der Consistorial- und Ehesachcommissarien Vorwissen und Erlauben, zu stellen, zu lesen oder abzuschreiben vergönnen.

§. 19. Wir wollen und ordnen, wann die Visitationssache am ersten Tage Unseres ordinarii Consistorii voreinst angehöret, und darauf die Bescheide bequiffen und protocolliret; so sollen alsobald darauf in dem währenden Consistorio des folgenden Tages, oder auch am ersten Tage, wie obgemeidet, wenn keine Visitationssache vorzubringen vorhanden, die Ehesache, darin vor Unsern Commissarien (davon Unser Ordnung nächst folget) zu Endurtheilen oder wichtigen Byurtheilen, zum Urtheil und Bescheide geschlossen, vorgenommen
men

men und durch die zween Commissarien treuſſeifig und unparteiſch referiret werden, in welchem Referiren zwischen den beiden Commissarien die Gleichheit gehalten werden sol, und sollen die Referenten auf ihre beschehene Relation ihr rechtliches Bedenken dabei treuſſeifig und unparteiſch vorbringen, darauf sollen die zu Unserm Consistorio verordnete Superintendenten und adjungirte Consistoriales treuſſeifig ordentlich votiren, und sich eines billigmäßigen Urtheils und Bescheides vergleichen, und sol der Referente das Urtheil dem Secretario in ſein Protocol dictiren.

§. 20. Wollen und ordnen, daß darauf die ins Protocol dictirte Urtheil, darnach aus dem Protocol in Unserm Namen von Unsern zween Commissarien in dem nach Unserm gehaltenen ordinario Consistorio vor Unsre zween Commissarien nächstfolgenden Commissionsgerichte, durch Unsere Secretarien verlesen, und davon den Parteien, so bald möglich, in Unserm Namen und unter Unsers Consistorii Siegel und der zween Commissarien und des Secretarii Subscription für die Gebühr Abschrift und Urkund mitgetheilet werden sollen, Unsers Consistorii Siegel aber sol bei dem Primario Unserer zween Commissarien seyn, und verwahret werden.

§. 21. Damit aber die zum ordinario Consistorio verordnete Superintendenten und Adjungirte desto gründlicher und beständiger in den ordinairn Consistorien mit Votiren, zum Urtheil mit schließen, die Urtheil desto beständiger verfaſſet und ins Protocol geschrieben werden mögen, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß der Ehesachen verordnete zween Commissarii, einem jeden der zu den ordinairn Consistorien Verordneten und Adjungirten, ordentlich nach einander, zeitlich zuvor vor den ordinairn Consistorien, die in den Ehesachen zu Endurtheil oder wichtigen Beurtheilen geschlossene Acta und Handlung, beneben den gerichtlichen Protocollen vollkömlich zuschicken sollen.

§. 22.

§. 22. Wollen und ordnen dabei, daß darauf diejenige, denen solche Acta, Handlung und Protocolle zu verlesen von Unsern zween Commissarien zugeschickt werden, dieselbe Acta, Handlungen und Protocolle, alsbald sie dieselbe bekommen und fleißig verlesen, (das sie alsbald, indem sie die erlangen, thun sollen), darauf alsbald Unsern zween Commissarien wiederum zuschicken, damit die zween Commissarien die Acta allen zu den ordinari Consistorien Verordneten zeitlich zuschicken können, und dieselbe ein jeder Consistorialis vor den ordinari Consistorien mit Bedacht und Fleiß verlesen und bedenken mögen.

§. 23. Demnächst wollen und ordnen Wir, Kraft dieses vor Uns und Unsere Erben, daß zu der Ehesachen schleunigen und gebührlichen Ausfuhr und Erbterung, so viel den Proceß belanget, hinfort durch Unsere zwey Commissarien, der Rechten verständig, darinn geübt und erfahren, verordnet und gehalten werden sollen, welche ehe und bevor dieselbe zu der Ehesachen Verwaltung als Commissarien gestattet werden, den in Unserer publicirten Hofgerichts-Ordnung im ersten Theil im dritten Titul befindlichen Reißiger-Eid schwerer sollen.

§. 24. Wir ordnen auch, daß zu den Ehesachen besondere Advocaten und Procuratores verordnet werden sollen, so mutatis mutandis den in Unser Hofgerichts-Ordnung im 20sten Titul befindlichen Procuratoren-Eid respectivo schwerer und halten sollen.

§. 25. Da aber einer in seiner selbst oder verwandten Personen Ehesachen, da er dazu bequem und tüchtig wäre, procuriren, reden und handeln wolte und könnte, dem soll dasselbe hiemit unverbotten seyn.

§. 26. Es mögen die Parteien in Ehesachen, wann dieselbe in der Güte nicht zu vergleichen und zum Proceß verwiesen werden, die Procuratores zu ihren Anwalden entweder vor Unsern zween Commissarien, oder vor Unsers Consistorii Secretario oder sonst unter ihrer selbst Hand Zeugnis und Petschaft verordnen und bevollmächtigen.

U u

§. 27.

§. 27. Wir ordnen und wollen auch, daß zu den Ehesachen an Unserm Consistorio und an Unserm Commissionsgerichte in den Ehe-Proceßsachen ein besonderer beeidigter Bote verordnet und gehalten werden sol, welcher den in Unser gedachten Hofgerichts-Ordnung im 17ten Titul des ersten Theils befindlichen Boten; Eid schweren und halten sol. Wegen seines Amts und Belohnung sol es auch in den Ehesachen, so viel sich das schicken und gebühren wil, bei der in Unserer Hofgerichts-Ordnung im 15 und 16ten Titul gesetzten Verordnung verbleiben und gehalten werden.

§. 28. Wir wollen und ordnen demnächst Kraft dieses, daß die zween Commissarii, den Donnerstag, so derselbe nicht zu feiren geboten, sonst aber den nächsten Tag hernach, von dreien Wochen zu dreien Wochen in den Ehesachen die Parteien unparteilich hören, und darin gebühlich nach dieser Ordnung procediren und handeln sollen, auch nach der Sachen Gelegenheit treulich und unparteilich rechtmäßige Bescheide geben sollen, denn solthane Commissarien sollen Kraft dieses Macht haben, vor ihnen in den Ehesachen nach dieser Unserer Ordnung procediren und verfahren zu lassen, auch in den Ehesachen, außerhalb der Endurtheil und wichtiger Beurtheil, nach dieser Unserer Ordnung unparteilich und treulich zu erkennen und zu sprechen, was nach der Sachen Gelegenheit im Rechte zu urtheilen und zu sprechen seyn mag.

§. 29. Wir wollen und ordnen, daß die Parteien in den Ehesachen bemächtigt seyn sollen, bei Unsern beiden Commissarien durch sich selbst, so sie dessen verständig seyn, oder ihren bevollmächtigten Anwalt schriftlich um Citation und Proceß anzuhalten, auch dieselbe bei denselben Commissarien auszubringen, die auch Unsere Commissarien nach der Sache Gelegenheit erkennen und die Citation in Unserm Namen, unter der beiden Commissarien und des Secretarien Subscriptio und Unseres Consistorii Siegel mittheilen und durch den beeidigten Boten auf des begehrenden Theils Unkosten insinuiren und reproduciren lassen sollen.

§. 30.

§. 30. Es sollen aber die Commissarien den Parteien beiderseits in den ersten Citationen sonderlich auferlegen, im ersten Termino bei einer gewissen Geldpoen, selbst in der Person, beneben ihren nächsten Blutsverwandten und ihrem Redner vor Unsern beiden Commissarien gewis zu erscheinen, und sollen die Commissarien in dem ersten Termino die streitige Parteien summarie mit treuem Fleiße hören und darauf treulich und unparteilich sich bearbeiten und versuchen, daß die streitige Parteien pro matrimonio, und kein:sweges contra matrimonium, dem Ehestand zu Ehren, und den Parteien zu Verhütung allerhand Verbitterung, Gefahr, Unkosten und Schaden, selbst zum Besten, in der Güte verglichen und vereinbaret werden mögen.

§. 31. Da aber in dem ersten Termino die Ehesache in Güte nicht verglichen würde, noch vereinbaret werden könnte, die Commissarien auch zu der gütlichen Vergleichung keine Hofnung hätten noch spürten, so sollen die Commissarien Kraft dieses Macht haben, in demselben ersten zur gütlichen Handlung angesetzten Termino den streitigen Parteien durch einen schriftlichen Bescheid, den die Commissarii nebst dem Secretario unterschreiben und beiden Theilen in demselben Termino davon Abschrift mittheilen sollen) einen Terminum von drey Wochen anzusetzen, und in demselben Bescheide dem klagenden Theile zu befehlen, sub poena rejectionis & absolutionis seine Eheklage artikelsweise, media affirmative litis contestatione, und zugleich in demselben künftigen Termino mittelst Eides dandorum gewis zu übergeben.

§. 32. Wenn der klagende Theil darauf im angesetzten Termino die Klage übergiebt, und die Commissarien die Klage zulässig befinden (darüber sie in demselben angesetzten Termino ohne der Parteien Disputation zu erkennen Macht haben sollen) so sol der klagende Theil in demselben Termino litem contestiren; wo nicht, sollen die Commissarien in demselben Termino ohne Dilation litem ex officio pro contestata erkennen und aufnehmen, und sol der klagende Theil

in demselben Termino zugleich auf seine Klagartikel vor Unfern Commissarien und Secretario den Eid dandorum, mit Handdrastung an Eides Stat, selbst in der Person leisten, und sollen Unfern Commissarien auf solche Eidesleistung dem klagenden Theil in demselben Termino in der Anwalde und des Gegentheils Abwesenheit die Klagartikel mit sonderlichem treuen Fleiße ordentlich und verständlich verlesen, Kraft seines gethanen Eides auf einen jeden Artikel den Commissarien die Wahrheit seines Bewissens zu offenbahren, was der klagende Theil auf einen jeden Artikel bei dem geleisteten Eide dandorum saget, das sol der Secretarius im Beisehn der Commissarien in demselben Termino mit Fleiße ordentlich aufschreiben, und sol in demselben Termino dem beklagten Theil des klagenden Theils Klagartikel und der eidlichen Repetition zugleich Copie zuerkant, und ihm dieselbe, so bald möglich, durch die Commissarien und Secretarien unterschrieben, copeilich mitgetheilet werden, und sollen die Commissarien in demselben Termino dabey zugleich dem beklagten Theile durch einen Bescheid einen Termin von dreien Wochen ansetzen und ihm in dem Bescheide auferlegen, sub poena litis contestationis & confessionis articulorum auf des klagenden Theils Klage und Artikel litem zu contestiren, und mittelst Eides respondendorum vor den Commissarien, in der Person selbst mündlich zu antworten, auch zugleich in demselben termino sub poena refectionis seine Defensionales, da er deren hätte, artikelweise mittelst Eides dandorum, als vorgemeldet, zu übergeben.

§. 33. Wobern der beklagte Theil auf des klagenden Theils Klage in dem angesehen Termino vermöge der Commissarien Bescheids den Krieg Rechtens nicht bevestigen würde, so sollen die Commissarien, es habe denn der beklagte Theil in dem angesehen Termino defensionales übergeben oder nicht, in demselben Termino ohne Dilation ex officio litem pro contestata erkennen und halten, und sol der beklagte Theil, es seyn Defensionales übergeben oder nicht, in demselben Termino, nichts desto weniger den Eid respondendorum,

als

als oben gesetzt, in der Person leisten; wenn er solchen Eid respondendorum gethan, so sollen die Commissarien darauf in demselbigem Termino dem beklagten Theil des klagenden Theils Artikel, in der Anwalde und des klagenden Theils Abschn, mit treuem Fleiße ordentlich verlesen, auf einen jeden klagenden Theils Artikel Kraft seines wie vorgemeldet geleisteten Eides respondendorum richtig zu antworten, und sollen seine Responiones in demselben Termino durch den Secretarium treulich aufgeschrieben und dem klagenden Theil in demselben Termino davon Copie zuerkant, und dieselbe ihm forderlichst, unter der Commissarien und des Secretarien Subscription mitgetheilet werden, und sol es bei solchen und des beklagten Theils eidlichen und copeilich mitgetheilten Responionen, ohne der Parteien Disputation, verbleiben, und sollen die Commissarien dem klagenden Theile, im Fal der Beklagte Theil die Klagartikel nicht wahr glauben würde, in demselben Termino auferlegen, in einem Termino von 14 Tagen sub poena refectionis & absolutionis, sein Directorium probationis Unfern Commissarien oder Secretarien zu übergeben, in welchem Directorio die Zeugen eins vor alle auf einmal, und nicht nach und nach übergeben werden sollen, wie dann auch dasselbe mit dem beklagten Theile, da derselbe etwas beweisen solte; zu observiren und zu halten.

§. 34. Da auf der Commissarien Bescheid defensionales übergeben worden, und die Commissarien dieselbe erheblich erachten würden, (darüber sie dann in dem angesehenen Termino, darin die Defensionales übergeben worden, ohne der Parteien Disputation zu erkennen Macht haben sollen), so sol mit der eidlichen Repetition über die Defensionales verfahren werden, wie hier oben von dem klagenden Theile gesetzt ist, und sollen die Commissarien in dem Termino, darin die eidliche Repetition geschieht, dem Gegentheile der Defensionalen, und der darüber geschehenen eidlichen Repetition Abschrift zuerkennen, und ihm dieselben durch die Commissarien und den Secretarium unterschrieben forderlichst mittheilen, und sollen die Com-

Uu 3

mis-

missarien zugleich in demselben Termino, darin die Defensionales übergeben, und die eidliche Repetition geschieht, dem Gegentheile einen Terminum von dreien Wochen ansetzen, auf die Defensionales sub poena Confessorum mittelst Eides respondendorum in der Person selbst richtig zu antworten.

§. 35. Wann in dem angeetzten Termino auf die Defensionales die eidliche Responsiones für die Commissarien geschehen, so sollen solche Responsiones dem Gegentheile, so die Defensionales übergeben, in demselben Termino, darin die Responsiones geschehen, copieulich zuerkant und forderlichst ihm deren Copie unter der Commissarien und des Secretarien Subscription mitgetheilet, und zugleich in dem Responsions-Termino, im Fall die Defensionales nicht wahr geglaubt würden, demjenigen, so die Defensionales übergeben, auferlegt werden, innerhalb 14 Tagen über seine Defensionales sub poena rejectionis sein Directorium probationis den Commissarien zu übergeben; da aber von den Commissarien die Defensionales in dem Termino, darin dieselbe übergeben werden, zweifelhaft erachtet werden, ob nemlich dieselbe im Recht erheblich und zulässig, oder nicht, so mögen sie dem Gegentheile in demselben Termino Abschrift davon zuerkennen und forderlichst durch den Secretarium, unter dessen Subscription mittheilen lassen, darauf in proximo termino, so ihm von dreien Wochen angeezet werden sol, sub poena praecclusionis seine rechtmäßige Einrede vorzubringen, und sollen auf den Fall in dem Punct oder auch sonst über die Duplichschrift über alle seine schriftliche Handlungen, die werden auch titulirt, wie sie wollen, aufgenommen werden.

§. 36. Wann die Defensionales auf beschene Conclusion für erheblich erkant würden, so sol verfahren werden, wie jezund in puncto defensionalium verordnet ist, da aber der Beklaate, vermöge Unserer Commissarien Bescheids, in dem angeetzten Termino keine Defensionales übergeben würde, sol er hernach damit nicht gehdret werden.

§. 37.

§. 37. Da aber der klagende Theil, vermöge Unserer Commissarien ersten Bescheids, im angeetzten Termino, davon hier oben Meldung geschehen, seine Klage nicht übergeben würde, sol dem klagenden Theil durch Unsere Commissarien durch einen Bescheid nochmals auferlegt, desfalls citirt, und ihm in der Citation ein Termin von drei Wochen angeezet werden, seine Klage zu übergeben, mit dem endlichen Anhang, da er dem also nicht nachkommen würde, daß er dann nicht mehr gehdret, und der beklagte Theil absolvirt, und er wegen seines Ungehorsams in die Gerichtskosten verdammet werden sol, und sol solche citatio durch den Boten insinuiret, und die citatio cum executio insinuationis in dem angeetzten Termino reproduciret werden.

§. 38. Da der klagende Theil darauf nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol er ohne fernere Dilation endlich citirt und ihm ein Termin von 14 Tagen angeezet werden, das Urtheil anzuhören, und mögen die Commissarien darauf erkennen, was nach Befindung Rechtsens seyn mag, oder da die Sache wichtig wäre, an Unser ordinari Consistorium verweisen.

§. 39. Im Fall aber der beklagte Theil, vermöge des ersten Bescheides, nicht antworten würde, so sol ihm durch Unsere Commissarien durch einen Bescheid nochmals auferlegt werden, sub poena confessorum richtig zu antworten, darauf citirt und ihm in der Citation ein Termin von dreien Wochen angeezet und auferlegt werden, auf die Klagartikel richtig zu antworten, mit dem endlichen Anhang, da er dem also in dem angeetzten Termin nicht nachkommen würde, daß dann ohne fernere Dilation die Klagartikel für bekannt auf und angenommen werden sollen, darnach er sich zu richten; da er darauf nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol er endlich citirt, und ihm ein Termin von 14 Tagen angeezet werden, in puncto responsionum den Bescheid anzuhören, und sollen die Commissarien ohne fernere Dilation darauf, er erscheine oder nicht, die Klagartikel für bekannt auf und annehmen, und sol

da

damit in der Citation gesetzter Bescheid purificiret seyn und bleiben, und dem klagenden Theile zu fernern Beweis auferlegt und ein Termin von 14 Tagen angesetzt werden, sein Directorium probationis zu übergeben; wie jetzt von klagendem und beklagtem Theile gesetzt und geordnet ist, also sol es auch in puncto defensionalium observiret und gehalten werden.

§. 40. Wir wollen und ordnen aber hierbei insgemein, daß in den Ehesachen beider Parteien vor Unserm Commissarien eidlich respective beschehene Repetiren und gethane Responionen ohne der Parteien Disputation oder Exception in puncto responionum verbleiben sol, und daß darauf ein jeder Theil nach der Sachen Gelegenheit die negirte und nicht wahr zu seyn geglaubte puncta in Recht zu beweisen und wahrzumachen, und verweigen, wie obgesetzt, den Commissarien sein directorium probationis zu übergeben schuldig seyn sol.

§. 41. Wir wollen auch hiemit insgemein constituiret und verordnet haben, daß, da die Parteien Unserer Commissarien Bescheiden in den angeetzten Terminen, wie obgemeldet, oder sonst von ihnen angezett werden, kein gebühliches Begnügen thun werden, daß dann die Parteien durch ihre verordnete Anwälde gegen den Ungehorsamen in der Bescheide gebühlichen Executurung bei den in den Bescheiden specificirten Pönnen vor Unserm Commissarien procediren, darauf auch Unsere Commissarien wider die Ungehorsamen in contumaciam zu erkennen Kraft dieses Macht haben sollen.

§. 42. Wir wollen und ordnen auch Kraft dieses, daß die Parteien in den Ehesachen allein die Eide dandorum & respondendorum, inmaßen obberührt, respective leisten sollen, und dieselbe jedesmal vorerst thun, ehe und bevor sie respective repetiren und antworten, und sollen die Commissarien einen jeden Theil bei Leistung solcher Eiden treulich vor Meyneid und Falschheit avisiren und warnen, und sol darauf Kraft derselben Eide, in ihren streitigen Ehesachen, wie obgemeldet, verfahren, und mit weitem Eiden, als calumniae

lumniae und dergleichen, nicht beladen werden, es wäre denn, daß die Commissarien bei einem oder andern Theile in dem Procediren bewegliche Ursachen befunden, dem einen oder andern Theile, wider welchen die Ursache und Verdacht gespüret würde, den Eid calumniae oder malitiae aufzulegen, und in der Person schwören zu lassen, und sol desfalls den Commissarien hiermit auferlegt und befohlen seyn, dem verdächtigen Theile den Eid calumniae oder malitiae in Recht aufzulegen; und mögen die Procuratores in Verweigerung der Eidleistung gegen denselben in poenam non jurantis vor den Commissarien verfahren.

§. 43. Damit auch die Ehesachen durch die Exception von Vorstande oder Caution de refundendis expensis in casum succumbentiae nicht removiret oder aufgehalten werden mögen, so wollen und ordnen Wir hiermit, daß die streitige Parteien, so beiderseits Unsere Unterthanen seyn, im ersten Termino, in welchem sie durch Unsere Commissarien zur gütlichen Handlung citiret, in Entstehung der gütlichen Vergleichung, der eine dem andern vor Unserm Commissarien mit handgegebener Treue an Eides Statt anloben, und sich damit verpflichten sol, daß der eine dem andern in der streitigen Ehesache Rechens seyn, und demjenigen, was darin wider ihn erkant und ausgesprochen würde, gehorsamlich und unverzüglich nachkommen wolle und solle. Weiters sol in den Ehesachen in puncto des Vorstandes oder der Caution unter den Parteien, so Unsere Unterthanen seyn, nicht controvertiret oder disputiret werden, und wollen von hoher Obrigkeit wegen dem obsiegenden Theile, im Fall sein Gegentheil in die Gerichtskosten oder sonst worin condemniret würde, wider den condemnirten Theil via executiva zur gebühlichen Execution behülfflich seyn. Aber der, so unter einer fremden Herrschaft, und eines andern Unterthan, und Unser Unterthan nicht ist, so in Unserer Graf- und Herrschaft jemand in Ehesachen besprechen wolte und würde, der sol den Vorstand gebühlich und genugsam bestellen, und dessen nicht verlassen werden.

§. 44. Da in Ehesachen ex L. diffamari zu verfahren, so sol darin folgendergestalt procediret und verfahren werden. Würde die diffamirte Person wider den Diffamanten eine Citation bitten, so sol die diffamirte Person der beschehenen Diffamation glaubliche Anzeig thun und vorbringen, und sol darauf die Citation wider den Diffamanten erkant, und durch den Boten auf des begehrenden Theils Unkosten dem Diffamanten insinuiret und in dem angefügten Termino cum executo insinuationis gerichtlich reproduciret werden.

§. 45. Würde darauf die citirte Person erscheinen, so sol die diffamirte Person die Diffamation vorbringen, mit Bitte, daß Diffamans entweder die Diffamation rechtlich erweise, oder daß ihm in Entstehung dessen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden möge, und sol in solchem Proceß keine litis Contestation nötig seyn.

§. 46. Da aber diffamans die Diffamation leugnen würde, so sol die diffamirte Person die angegebene Diffamation zu Recht zu erweisen schuldig seyn. Da aber

§. 47. Diffamans die Diffamation nicht verleugnet, sondern sein Angeben wahr zu seyn sagen, und sich daseibst zum Beweisthum erbieten würde, so sol er zu dem Beweisthum gestattet werden.

§. 48. So aber die diffamirte Person, im Fal diffamans die Diffamation verleugnen würde, ihr Angeben nicht wahr erweisen würde, so sol der diffamans absolviret und die diffamirte Person in die Unkosten verdammet werden.

§. 49. Hinwiederum, da der Diffamant sein Angeben nicht erweisen würde, so sol er nicht allein in expensas condemniret, sondern ihm auch ein ewig Stillschweigen auferlegt werden.

§. 50. Da aber der citirte Diffamant auf die insinuirte Citation nicht erscheinen würde, so sol er noch zweimal citiret, und ihm in der Citation ein Termin von drey Wochen angefügset werden, sub poena perpetui silentii zu erscheinen, und sollen die Citationes durch den

Bo.

Boten ihm insinuiret, und cum executo insinuationis im angefügten Termino reproduciret werden, da aber der Diffamans auf solche zweimalige Citation nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol er zum dritten male citiret, und ihm ein Termin von dreien Wochen ernant und angefügset werden, das Endurtheil anzuhören, in welchem angefügten Termino das Urtheil erdsnet werden sol, es erscheine der Diffamant oder nicht.

§. 51. Demnachst, da in Ehesachen der Desertion halber auf die Scheidung geklagt würde, so sol darin folgendermaßen procediret und verfahren werden. Wenn der klagende Theil bitten würde, wegen des beklagten Theils Außenbleiben ihn von ihm loszusprechen, so sol der klagende Theil vorerst eine glaubwürdige Kundschaft vorbringen, wie sich der klagende Theil in Abwesen dessen Vertrauten gehalten habe.

§. 52. Wenn die Kundschaft richtig ist, so sol der klagende Theil mit mehrern Beweisen nicht beschweret werden, und sol darauf an den abwesenden Theil citatio erkant, und ihm darin ein Termin nach der Sachen Gelegenheit durch Unsere Commissarien angefügset und ihm darin auferlegt werden, seines Abwesens rechtmäßige Ursachen den Commissarien vorzubringen und auszuführen, und sol ihm die Citatio insinuiret, und in angefügtem Termino ein Schein vorgebracht werden, daß dem Citirten die Citatio zukommen sey.

§. 53. Da der Citirte darauf nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, so sol der Citirte abermal citiret werden, wie jetzt gemeldet, würde er darauf auch ungehorsamlich ausbleiben, so sol er ohne fernere Dilation endlich abgeladen, und ihm ein Termin nach der Sachen Gelegenheit angefügset werden, das Endurtheil anzuhören, und sol ihm die Citation insinuiret, und in angefügtem Termino ein Schein exhibiret werden, daß die Citatio dem Citirten zukommen, und sol darauf in dem angefügten Termino, ohne fernere Dilation, auf die Separation und Scheidung geurtheilet werden.

F r 2

§. 54.

§. 54. Würde aber die Bitte auf die Cohabitation und Beiwohnung gerichtet, da dann die Sponsalia richtig befunden würden, so sol darauf, so viel den Citationsproceß betrifft, verfahren werden, wie jetzt gesetzt und beordnet ist, und auf die Cohabitation und Beiwohnung erkant werden, würde dann der Ausbleibende sich zu der Beiwohnung nicht begeben, sondern bei seinem Ungehorsam verbleiben, so sol der klagende Theil zu seinem gebühlichen nochdürftigen Unterhalt in des ungehorsamlich Abwesenden Güter wirklich immittiret und eingesetzt werden.

§. 55. Wenn aber Parteien wären, die eine Zeitlang bei einander gelebt hätten, und auf die Cohabitation geklaget würde, so sol diesfalls der Citationsproceß auch gehalten werden, wie jetzt gesetzt ist.

§. 56. Wie denn auch imgleichen ein solcher Citationsproceß gehalten werden sol, da unter den gegenwärtigen und nicht abgewichenen Personen, wegen der Desertion, auf die Beiwohnung geklaget und gebäten würde.

§. 57. Wann aber in solchen jetzt gemeldeten Fällen endlich erkant, und dann der verkehrende Theil zu der Beiwohnung sich nicht begeben, sondern ungehorsamlich ausbleiben, und dem Endurtheil kein Genügen thun würde, so sol er dazu mit Gefängnis compelliret und gebracht werden.

§. 58. Was demnach die Abhörnung der Zeugen belanget, derowegen ordnen und wollen Wir Kraft dieses, daß Unsere Commissarien in den Ehefachen, so bald ihnen die directoria probationis übergeben worden, dem Gegentheile davon Corei zuerkennen, und ihm dieselbe so bald möglich, durch den Secretarium unter dessen Subscription mittheilen lassen sollen, und sollen die Commissarii, alsbald ihnen die directoria probationis übergeben werden, sich mit einander eines Termins, darin die nominirte Zeugen zu produciren, zu beeidigen und abzuhören, oder auch briefliche Urkunden, so deren vor-

handen, zu exhibiren, vergleichen, die nothdürftige Citationes an die Parteien und Zeugen, durch den Secretarium verfertigen, und dieselbe unter ihrer, der Commissarien und des Secretarii Subscription, durch den Boten insinuiren und referiren lassen, und sonst desfalls vermöge Unser Hofgerichts-Ordnung des andern Theils Titul 15. 16. 17. 18. 21 und 22 gebühlich und treulich verfahren.

§. 59. Und weisen Wir befunden, daß die Parteien in denen Ehefachen wegen Nicht-Zulassung und Abhörnung der Eltern und naher Anverwandten controvertiret, und darüber kostbare Disputationes gehabt, so wollen und ordnen Wir Kraft dieses, daß in Ehefachen pro Matrimonio die Eltern, Brüder, Schwestern und sonst Verwandte durch Unsere Commissarien mögen beeidiget und abgehört werden, doch in Allwege dem Gegentheile, wider deren Person und Aussage, nach der Zeugnis Erdfnung gebühliche und rechtmäßige Exceptiones Unsern Commissarien vorzubringen, vorbehaltlich, contra matrimonium aber sollen die Eltern, Brüder und Schwestern zu Zeugen nicht zugelassen, nicht beeidiget, noch abgehört werden.

§. 60. Wegen der Fragstücke ordnen und wollen Wir hiermit, daß die Specialfragstücke, so entweder ante articulos, oder bei jedem Artikel übergeben, das articulierte Factum, dessen Wissenschaft oder circumstantias respiciren, sollen zugelassen, welche aber extra articulos, darauf die Zeugen designiret, vagiren, als unzulässig arbitrio commissariorum nach Befindung verworfen werden, und sol der Procurator des Parten, wider welchen die Zeugen produciret worden, schuldig seyn, die Fragstücke, deren sich sein Principal in dem Zeugenverhör zu brauchen vermeinet, sub poena rejectionis zwei Tage vor der Production Unsern Commissarien zu übergeben, und sollen die Commissarien in termino productionis durch einen Bescheid sich erklären, ob die Fragstücke zulässig oder nicht, und im Fal darunter unzulässige Fragstücke befunden würden, dieselbe tempore productionis in dem Bescheide zu specificiren, und den Parteien

oder deren Anwälden des Bescheides und Specification, in termino productionis, unter des Secretarii Subscriptio, Abschrift mittheilen lassen.

§. 61. Wenn die Zeugen verhöret, und ihre Rundschaft und andere Beweissung in Recht ebracht worden, so sollen dieselbige vor Unserm Commissarien und Secretario, so bald ihnen möglich, in der Parteien und deren Anwälden Gegenwart eröffnen, und Abschrift davon erkant, auch die Abschrift in demselben termino publicationis den Parteien oder deren Anwälden gegen das gebührliche Copiegeld alsbald zugestellet, und in demselben publicationis termino terminus von dreien Wochen dem klagenden Theile ernennet und angesetzt werden, sub poena conclusionis seine Probationschrift zu übergeben, damit aber in demselben termino publicationis rotuli attestacionum alsbald den Parteien die Abschrift zugleich mit Bestände exhibiret werden möge, so sollen die Commissarien dem Secretario jedesmal mit treuem Fleiße auferlegen, die rotulos attestacionum vor dessen Publication treuffleißig doppelt abzuschreiben, und wenn er damit fertig ist, so sollen die Commissarien die Parteien zu der Zeugen-Aussage Eröffnung citiren, und den Parteien in der Citation das gebührliche Copiegeld mit specificiren, und einem jeden Part dabei bei einer Geldpben mandiren, bei der Zeugen-Rundschaft Eröffnung zu erscheinen, und das in der Citation benante Copiegeld in demselben termino dem Secretario gewis zu erlegen, und dagegen der Zeugen Aussage alsbald zu empfangen.

§. 62. Gegen des klagenden Theils Probationschreiben sol der beklagte Theil in einem termino von dreien Wochen sub poena conclusionis seine Exceptionschrift, und hinwieder der klagende Theil seine Replik und Schlusschrift, desgleichen der beklagte Theil dagegen seine duplicas und Finalconclusion Unserm Commissarien übergeben, und sol also bei solchen vier Schriften oder Producten nach Eröffnung der Zeugen-Aussage gänzlich verbleiben, und sollen die Parteien damit sub poena finalis conclusionis per generalia mündlich concludiren und submittire, und im Fal die Parteien dem also nicht nachkommen

wird.

würden; so sollen Unsere Commissarien in dem letzten termino, dar- in die Parteien finaliter sollen concludiret haben, und deme nicht nachkommen, die Sachen ex officio vor beschloffen erkennen und annehmen, und vor den Parteien oder deren Anwälden über jetztgemeldte vier Producta liberal keine schriftliche Handlung, es werden auch dieselbe initialiret, wie sie wollen, ad acta aufzunehmen.

§. 63. Was in den Ehesachen erkant und ausgesprochen wird, das wollen wir von hoher Obrigkeit wegen via executiva zur gebührlichen Execution befodern.

§. 64. Was der Commissarien und Secretarien Gebühr im Zeugenverhör und sonst, item der Advocaten und Procuratoren Gebühr und das Botenlohn betrifft, desfalls lassen Wir es bei Unser publicirten und durch Kaiserl. Majest. confirmirten Hofgerichts-Ordnung bewenden, und daß die Parteien darüber nicht beschweret werden sollen, behalten Uns gleichwol hiermit und in Kraft dieses ausdrücklich bevor, gegen dieselbige, die temere und frivole litigiren, die Strafe temere litigantium vorzunehmen und zu gebrauchen.

§. 65. Wie denn auch die zu Unserm Consistorio verordnete, wie auch die zween Commissarien und Secretarius von den Parteien in Zeugenverhörungen, oder auch sonst, bei ihrem geleisteten Eide, keine arrhas oder sonst Verehrung nehmen sollen.

§. 66. Wir wollen Uns auch vorbehalten haben, dieser Ordnung halber eine Visitation zu halten, dazu doch etliche aus Unserm Städten und der Landschaft gezogen werden sollen.

Zu Urkund und dessen Haltung, dieser Unserer obgemeldten Ordnung, haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm angebohrnen Ring-Petschaft bevestigen lassen. So gegeben im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers Herrn Jesu Christi Sechszehnhundert, den 15ten Tag Octobris.

(L.S.) Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe.